

Satzung des Fördervereins Groß Niendorf

in der Fassung vom 25. September 2019

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Groß Niendorf**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist 23816 Groß Niendorf, Am Ehrenhain 12.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die institutionelle Förderung von gemeindlichen Institutionen und steuerbegünstigten Vereinen in Ergänzung der kommunalen Aufgaben der Gemeinde Groß Niendorf insbesondere in der Jugend- und Altenhilfe durch materielle und ideelle Unterstützung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung von förderwürdigen besonderen Einzelmaßnahmen und Sonderaktionen oder
 - b) Hilfen bei der Beschaffung von Ausstattungen,die der Erziehung, der Bildung, dem Sport, der Kultur, dem Feuerschutz und der Unfallverhütung dienen."
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern: der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in, der/dem Schriftführer/in sowie zwei Beisitzern/innen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Dabei werden im Turnus von zwei Jahren im Wechsel jeweils drei Vorstandsmitglieder gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so findet auf der folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode statt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln, dabei gegebenenfalls auch die Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erteilung eines Jahresberichtes im Rahmen der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen und dauerhaft aufzubewahren ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenprüfers/in;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des/der Kassenprüfers/in;
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über Grundsätze für die Förderpolitik des Vereines.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einen schriftlichen Antrag auf Einberufung beim Vorstand stellt.

4. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das durch den/die Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. Wahlen finden durch öffentliche Abstimmung statt, sofern nicht durch ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt wird.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und dauerhaft aufzubewahren ist.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfer/in

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählte/n Kassenprüfer/in geprüft.

Die Amtszeit des/der Kassenprüfers/in beträgt vier Jahre. Eine zeitlich unmittelbar anschließende Wiederwahl eines/einer ausscheidenden Kassenprüfers/in ist nicht möglich.

Der/die Kassenprüfer/in prüft, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Beschlüssen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber hat der/ die Kassenprüfer/in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Groß Niendorf. Die Berechtigte hat das ihr anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. Juli 2013 errichtet und durch Beschlüsse vom 04. September 2013 (in § 2 Nr. 1) und 25.09.2019 (in § 8 Nrn. 1 und 3 sowie in § 10 Nr. 2) geändert. Die Satzung in der nunmehr gültigen Fassung ist mit der Eintragung der Satzungsänderungen in das Vereinsregister am 07.11.2019 in Kraft getreten.

Groß Niendorf, den 19.11.2019



Norbert Klopsch

1. Vorsitzender



Peter Ehlers

2. Vorsitzender